

Satzung

Junge Gemeinschaft

-Der Familienverband im Bistum Münster-



Junge Gemeinschaft

Der Familienverband
im Bistum Münster

Hafenweg 11 a
48155 Münster

Telefon: 0251/60 976 40
Telefax: 0251/60 976 51
E-Mail: familie@jg-muenster.de

§ 1 Ziele und Aufgaben

Die Ziele und Aufgaben ergeben sich aus dem Selbstverständnis und dem Leitbild der Jungen Gemeinschaft – Der Familienverband im Bistum Münster - (JG).

Grundlage dieser Satzung sind das Selbstverständnis und das Leitbild in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2 Mitgliedschaft

- (1) In der JG können alle Personen Mitglieder werden, die die Ziele, Aufgaben und Arbeitsweisen der JG bejahen. Mitglied ist, wer im Sinne der JG tätig sein will und den festgesetzten Beitrag zahlt.
- (2) Stimmrecht in den Beschlussgremien, aktives und passives Wahlrecht sind an die Mitgliedschaft gebunden.

§ 3 Förder-Mitgliedschaft

Alle Personen, die die Ziele und den Aufbau der JG finanziell und ideell unterstützen möchten, können Mitglied im Förderkreis der JG werden.

§ 4 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung von 1977.

Die JG verfolgt weder eigenwirtschaftliche Zwecke noch erstrebt sie Gewinn. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Bei ihrem Ausscheiden oder Auflösung oder Aufhebung des Vereins erhalten sie keinerlei Rückzahlungen.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Rechtsträger

Rechtsträger der JG ist der Junge Gemeinschaft e.V.

§ 6 Basis

(1) Der Familienkreis

Die Mitglieder der JG können sich in einem Familienkreis zusammenschließen. Der Familienkreis beschließt autonom Inhalte und Aktivitäten, wobei die Zusammenarbeit mit anderen Familienkreisen anzustreben ist.

Der Familienkreis bestimmt aus seinen Reihen eine Person, die als Ansprechpartner für die Außenkontakte des Kreises zuständig ist.

(2) Der Kernkreis

Familienkreise der JG haben die Möglichkeit, sich auf Pfarr- oder Ortsebene zu Kernkreisen zusammenzuschließen. Dieser Zusammenschluss ist unter dem Aspekt der Vernetzung von Familien anzustreben.

Im Kernkreis tauschen sie ihre Erfahrungen aus, planen gemeinsame Aktionen und Veranstaltungen, besprechen sie nach und unterstützen sich gegenseitig.

Der Kernkreis soll aus seinen Reihen Personen bestimmen, die als Ansprechpartner für Außenkontakte des Kernkreises zuständig sind.

§ 7 Mitgliederbeteiligung

- (1) Auf Ebene der Kreisdekanate/Stadtdekanate im NRW Teil des Bistums Münster (Münster, Coesfeld, Recklinghausen, Wesel, Kleve, Borken, Steinfurt, Warendorf) und im Officialatsbezirk Oldenburg wird mindestens einmal im Jahr eine Versammlung abgehalten. Dazu eingeladen werden mindestens eine Vertreterin/ ein Vertreter der lokalen Familienkreise und Einzelmitglieder, die nicht in einem Familienkreis vertreten sind.
- (2) Die Versammlung dient dem Austausch und der Begegnung der Mitglieder, insbesondere aber der Vor- und Nachbereitung der Diözesanversammlung (DV). Darüber hinaus sollen Anregungen für weitere verbandliche Handlungsangebote gesammelt werden.
- (3) Die regional zuständige Referentin / der regional zuständige Referent ist in Zusammenarbeit mit dem zuständigen Mitglied der Diözesanleitung für die Planung und Gestaltung der Versammlung verantwortlich.

- (4) Stimmenschlüssel:
Je angefangene 50 Mitglieder auf Ebene der Kreisdekanate/Stadtdekanate kann ein/e stimmberechtigte/r Vertreter/in zur Diözesanversammlung (DV) entsandt werden. Gäste sind willkommen und nehmen mit beratender Stimme teil.
- (5) Die regional zuständigen ReferentInnen sollen in ihren Zuständigkeitsbereichen prüfen, welche Veranstaltungen, Austauschformen und verbandlichen Strukturen über die Versammlung hinaus nötig sind, um im Sinne des Leitbildes des Verbandes Begegnung und Beteiligung zu ermöglichen. In Kooperation mit dem zuständigen Mitglied der Diözesanleitung werden diese Ideen beraten und umgesetzt.

§ 8 Diözese

(1) Die Organe auf Diözesanebene sind:

- die Diözesanversammlung (DV)
- die Diözesanleitung (DL)

(2) Der DV gehören an:

- Die VertreterInnen nach dem geltenden Stimmenschlüssel auf Ebene der Kreisdekanate/ Stadtdekanate
- die Mitglieder der DL
- die Mitglieder des JG e.V. Vorstandes, die nicht der DL angehören
- mit beratender Stimme die Referentinnen/die Referenten

Die DV berät Grundsatzfragen der JG und entscheidet über vorgelegte Anträge. Sie nimmt Stellung zu wichtigen Fragen in Kirche, Politik und Gesellschaft, das gilt insbesondere für Themen, die die Lebenssituation von Familien betreffen.

Die DV hat folgende Aufgaben:

- Beratung und Entscheidung über die inhaltliche Ausrichtung und die Schwerpunktsetzung des Verbandes
- Beratung und Entscheidung über Inhalte diözesaner Veranstaltungen
- Beratung und Entscheidung über Einrichtungen des Verbandes (z.B. Bildungswerk)
- Beratung und Entscheidung über gemeinsame Aktionen der JG
- Beratung und Entscheidung über den Ausbau der JG

- Beratung des Haushaltsplanes
- Beratung und Entscheidung über eine Veränderung der Strukturen des Verbandes
- die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
- die Wahl der DL

Die DV findet mindestens einmal jährlich (Frühjahr) statt.

Auf schriftlichen Antrag von mindestens 1% der Mitglieder ist von der DL eine Sonder-DV einzuberufen.

(3) Der DL gehören an:

- zwei ehrenamtliche Diözesanleiterinnen
- zwei ehrenamtliche Diözesanleiter
- die Diözesansekretärin / der Diözesansekretär
- die geistliche Leiterin/der geistliche Leiter

Die DL kann zur Mitarbeit weitere Personen mit beratender Stimme berufen.

Die DL hat u.a. folgende Aufgaben:

- die Umsetzung der Beschlüsse der DV
- die Einsatzplanung der MitarbeiterInnen
- die Förderung der lokalen und regionalen Zusammenarbeit
- die Planung und Gestaltung von Versammlungen der Vertreter/innen der Familienkreise in Zusammenarbeit mit den regional zuständigen ReferentInnen
- die Förderung der Zusammenarbeit auf Diözesanebene
- die Förderung des Aufbaus der JG und die Neuwerbung von Mitgliedern in Zusammenarbeit mit ehrenamtlichen und hauptamtlichen MitarbeiterInnen
- die Vorbereitung der DV
- die Vorbereitung von Großveranstaltungen
- die Leitung der diözesanen Einrichtungen, z.B. Diözesanbüro
- die Herausgabe von Schrift- und Werbematerial
- die Förderung der Zusammenarbeit mit anderen Bewegungen und Initiativen
- die Wahrnehmung von Vertretungsaufgaben

Zur Durchführung ihrer Aufgaben dient der DL ein Diözesanbüro.

§ 9 Wahlen, Amtszeit

- (1) Die Amtszeit der ehrenamtlichen Mitglieder der DL beträgt jeweils zwei Jahre.
Die Amtszeit der Diözesansekretärin / des Diözesansekretärs richtet sich nach den arbeitsvertraglichen Regelungen.
- (2) Wahlen erfolgen mit 2/3 Mehrheit.
Beim dritten Wahlgang genügt die einfache Mehrheit.
Wahlen erfolgen geheim, auf Antrag ist öffentliche Wahl möglich.
- (3) Die Abwahl eines Leitungsmitgliedes erfolgt mit 2/3 Mehrheit.
- (4) Die geistliche Leiterin/der geistliche Leiter wird nach Absprache mit dem Bischof von der DL der DV vorgeschlagen, von diesem für die Dauer von vier Jahren gewählt, und von der Bistumsleitung ernannt.

§ 10 Schlussbestimmungen

- (1) Jede Änderung dieser Satzung bedarf einer 2/3 Mehrheit der DV der JG und der Zustimmung des Bischofs von Münster.
- (2) Beschlüsse über die Auflösung des Diözesanverbandes der JG bedürfen 2/3 Mehrheit der DV. Die Satzung tritt nach Verabschiedung durch die DV der JG und der Zustimmung des Bischofs von Münster in Kraft.

Neue Fassung verabschiedet durch den DAS der Jungen Gemeinschaft am 24.10.1998 in Senden.

Geänderte Fassung verabschiedet durch den DAS der Jungen Gemeinschaft am 16. März 2002 und 08. November 2008 in Münster.

Geänderte Fassung verabschiedet durch den DAS der Jungen Gemeinschaft am 21. März 2009 in Münster.

Geänderte Fassung verabschiedet durch die Diözesanversammlung der Jungen Gemeinschaft am 03. März 2012 in Münster.